

Erste Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf)) vom 05. 03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10]) S. 9) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 S. 1, 4, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Der § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9. Sporthalle Gruscheweg

(1) Die Sporthalle kann ausschließlich für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung, die das Auslegen von Fußbodenbelag und eine Bestuhlung erfordern, ist nicht möglich.

- Halle komplett	12 Euro
- ein Hallenteil	4 Euro
- Nutzung der Beschallungsanlage pro Stunde	10 Euro
- Nutzung Ausgabeküche pro Stunde	10 Euro

Der § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

9. Sporthalle Gruscheweg

(1) Die Sporthalle kann ausschließlich für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Eine Nutzung, die das Auslegen von Fußbodenbelag und eine Bestuhlung erfordern, ist nicht möglich.

- Halle komplett	36 Euro
- ein Hallenteil	12 Euro
- Nutzung der Beschallungsanlage pro Stunde	10 Euro
- Nutzung Ausgabeküche pro Stunde	30 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2025

Ansgar Scharnke
Bürgermeister